

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 25/07 B**

L 9 SO 3/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)  
S 6 SO 34/06 (SG Neubrandenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Uecker-Randow,  
An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und  
**C o s e r i u**  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern  
vom 6. März 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizu-  
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeich-  
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



## G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat am 9. August 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihrem früheren Prozessbevollmächtigten am 9. Juli 2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG) vom 6. März 2007 Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Einen Erklärungs-vordruck über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse legte die Klägerin erst nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts am 17. August 2007 vor.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 9. August 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 172, 174 ZPO), hat die Klägerin zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch erst am 17. August 2007, damit nicht innerhalb der Frist, vorgelegt. Hieran ändert ihre Angabe im Schriftsatz vom 17. August 2007, sie habe Rechtsanwalt K. nach Zustellung der Verhandlungsprotokolle von seiner Vertretung entbunden, nichts.
- 3 Die Zustellung des Urteils des LSG an den Prozessbevollmächtigten nach § 172 ZPO ist wirksam. Zwar erlischt dessen Vollmacht grundsätzlich mit einer Kündigung. Wenn die Bevollmächtigung dem Gericht - wie hier - mitgeteilt worden war, besteht die Vollmacht jedoch solange fort, bis ihr Widerruf dem Gericht mitgeteilt wird (Anzeige nach § 87 Abs 1 ZPO).
- 4 Für eine solche Anzeige genügt nicht die Mitteilung der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 9. April 2007 an das LSG, in dem sie erklärt, sie werde nach Bekanntgabe des Urteils Beschwerde beim Bundessozialgericht einlegen und führe "diesen" Rechtsstreit autark. Hieraus ist nicht auf eine Kündigung oder den Widerruf der Vollmacht zu schließen. Zudem hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Annahme des Urteils nicht verweigert, sondern das von ihm unterschriebene Empfangsbekenntnis an das LSG zurückgesandt.
- 5 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist - auch unter Be-



rücksichtigung des Vortrages der Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 8. und 17. August 2007 - weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war. Insbesondere hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass ihr das Urteil von ihrem früheren Bevollmächtigten nicht oder zu spät zugesandt oder übergeben worden sei.

- 6 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

